

NEU: Erleichterter Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten

Am 1.8.2015 sind die Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft getreten. Seitdem erleichtert sich der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte.

Was ist neu?

Subsidiär Schutzberechtigte können nun einen Antrag auf Familiennachzug für die „Kernfamilie“ stellen, **auch wenn sie nicht ausreichend Wohnraum und einen gesicherten Lebensunterhalt vorweisen können**. Vor der Gesetzesänderung konnten dies nur anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte. Alle früheren Einschränkungen entfallen ebenfalls mit der Gesetzesänderung.

Für welche Personen gelten die Änderungen beim Familiennachzug?

Der erleichterte Familiennachzug gilt für subsidiär Schutzberechtigte mit befristeter Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG oder mit Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG (nach vorangegangener Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte). Der Antrag kann für die „Kernfamilie“ gestellt werden, also Ehegatten und Kinder und Eltern von unbegleiteten Minderjährigen.

Welche Frist muss beachtet werden?

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Bescheids vom Bundesamt über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gestellt werden.

Was ist mit Personen, die vor dem 1. August 2015 als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden?

Für Personen, die **zwischen dem 1. Januar 2011 und 31. Juli 2015** der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde (nach der Richtlinie 2011/95/EU oder der Richtlinie 2004/38/EG) beginnt die 3-Monats-Frist ab der Gesetzesänderung, also ab dem 1. August 2015.

Das heißt: Sie müssen bis zum 31. Oktober 2015 einen Antrag auf Familiennachzug stellen!

Wo und wie muss der Antrag gestellt werden?

Im Gesetz steht nicht, wo der Antrag gestellt werden muss. Daher empfiehlt sich die Antragstellung per Fax oder Post bei der zuständigen Botschaft mit Bitte um Bestätigung des Eingangs sowie zusätzlich bei der Ausländerbehörde.

Geänderter Gesetzestext zum Nachlesen:

§ 29 Abs. 2 AufenthG (Neufassung):

"Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abgesehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 gestellt wird und

2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist. Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt."

§ 104 Abs. 11 AufenthG (Neufassung):

"Für Ausländer, denen zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Juli 2015 subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder der Richtlinie 2004/38/EG unanfechtbar zuerkannt wurde, beginnt die Frist nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen."